

3.4.3 Verhältnis des Kassationsprinzips zu den klassischen Derogationsregeln

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Kassationsprinzip eine Anwendung der klassischen Derogationsregeln der *lex superior* oder der *lex posterior* im Geltungsbereich der Normenkontrolle deshalb *verdrängt*, weil die Funktion des Staatsgerichtshofes als Normenkontrollgerichtshof in einer Überprüfung der Übereinstimmung von zwei (oder mehreren) Bestimmungen besteht²⁷²⁵ und ihr Ergebnis – die Aufhebung der verfassungs- oder völkervertragsrechtswidrigen Bestimmung – im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht wird²⁷²⁶.

Auch wenn der Staatsgerichtshof in StGH 1978/8 nichts anderes getan zu haben scheint, als den klassischen Derogationsregeln der *lex superior* und der *lex posterior* das Wort zu reden²⁷²⁷, steht fest, dass er zwischen den Fällen einer Überprüfung der *Verfassungsmässigkeit* einerseits und der *Völkervertragsrechtmässigkeit* andererseits *keinen Unterschied* gemacht und sich in beiden Fällen einzig und allein auf die inhaltliche („materielle“) Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmungen bezogen hat – und *nicht* auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (*lex posterior*) oder auf die Rechtsquellenstufe, auf der sie stehen (*lex superior*). Für eine Anwendung der klassischen Derogationsregeln besteht im Rahmen der Normenkontrolle damit ebenso wenig Raum wie im Geltungsbereich des *Vorrangprinzips*²⁷²⁸.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Kassationsprinzip einer Anwendung der klassischen Derogationsregeln auch sonst entgegenstellt – und zwar *auf der Ebene der Anderen Gerichte*: Steht aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofes fest, dass diesen (den Anderen Gerichten) eine ‚Geltungsprüfung‘ völkerrechtlicher Verträge dann untersagt ist, wenn es zu einem Konflikt mit dem Landesrecht gekommen ist (d.h. wenn vor einem Anderen Gericht ernsthafte Zweifel an der Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts bestehen), ergibt sich aus diesem Verbot ohne weiteres, dass es den Anderen Gerichten in diesen Fällen *verwehrt* ist, über die

2725 Siehe hierzu Wille (Normenkontrolle) S. 284ff.

2726 Art. 43 Abs. 2 StGHG.

2727 Aus StGH 1978/8, StGH 1981 S. 5f ergibt sich, dass der Staatsgerichtshof in diesem Erkenntnis unter Anwendung *sowohl der Grundlagen der Normenkontrolle als auch der klassischen Derogationsregeln* vorgegangen ist: Den Grundlagen der Normenkontrolle entlehnt war die vom Staatsgerichtshof ausgesprochene Rechtsfolge bzw. der Inhalt der von ihm getroffenen Entscheidung; den klassischen Derogationsregeln entlehnt war der Grundsatz, dass höherrangiges Recht niederrangigem vorgeht.

2728 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 2.